

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hiernach "AGB") der Boegli-Gravures SA (hiernach "BG") sind anwendbar auf alle zwischen BG und ihren Kunden abgeschlossenen Verträge, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarung abgeändert werden. Mit Abschluss eines Vertrages mit BG anerkennt der Kunde diese AGB und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Solche haben nur Gültigkeit, soweit sie von BG ausdrücklich schriftlich angenommen werden.

2. Offerten

Die Offerten von BG erfolgen grundsätzlich freibleibend. An Offerten, die BG ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet, ist BG maximal drei Monate gebunden.

3. Bestellungen / Vertragsabschluss / Leistungsumfang

Ein Vertrag zwischen BG und dem Kunden kommt durch beidseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde, mangels einer solchen mit Abgabe der schriftlichen Bestellsbestätigung durch BG und falls auch eine solche fehlt, mit der Lieferung zustande. Der Vertragsinhalt wird durch die beidseitig unterzeichnete Vertragsurkunde, mangels einer solchen durch die Bestellsbestätigung von BG und falls auch eine solche fehlt, durch den Lieferschein abschliessend definiert. Angaben in Prospekten, Katalogen und technischen Unterlagen sind ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung nicht verbindlich. Abweichungen vom Bestellten gelten als vertragskonform, soweit sie nicht wesentliche Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen erheblich beeinträchtigen.

4. Geheimhaltung und Verbot der Verwertung vertraulicher Informationen

Der Kunde anerkennt, dass alle vertraulichen Informationen betreffend BG, von denen der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit BG erfährt, absolut vertraulich zu behandeln sind und die damit zusammenhängenden BG gehörenden Rechte bei BG verbleiben und der Kunde mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung daran keinerlei Rechte erwirbt. Als vertrauliche Informationen gelten unabhängig von der Form ihrer Offenbarung und unabhängig davon, ob sie als vertraulich bezeichnet wurden oder nicht alle von oder über BG offenbarten Informationen, insbesondere alle technischen, wissenschaftlichen und kommerziellen Informationen betreffend die von BG entwickelten oder gelieferten Produkte, Prozesse und Abläufe sowie die damit zusammenhängenden Offerten, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Datensammlungen, Schulungsunterlagen und technischen Spezifikationen etc. Der Kunde wird die vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln, sie intern nicht unnötig verbreiten, Dritten nicht zugänglich machen und sie ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von BG weder für sich noch für Dritte ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie BG dem Kunden übergeben hat, namentlich nicht zum Nachbau, zur Abänderung oder zur Eigen- oder Weiterentwicklung des Offertierten oder Gelieferten, sei es durch den Kunden oder durch Dritte. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht besteht nicht für Informationen, die nachweislich (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung an den Kunden bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung der vorliegenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder (ii) dem Kunden vor Offenlegung durch BG bereits bekannt waren oder (iii) dem Kunden von Dritten, die sie rechtmässig erlangt haben, rechtmässig mitgeteilt werden oder (iv) vom Kunden unabhängig von ihm von BG mitgeteilten vertraulichen Informationen erarbeitet wurden.

5. Berechtigung an vorbestehenden Immaterialgüterrechten und an Entwicklungsergebnissen

Vor Beginn des Vertrages zwischen BG und dem Kunden schon bestehende Immaterialgüterrechte von BG gehören ebenso wie während der Ausübung der vertraglichen Tätigkeit von BG geschaffene Immaterialgüterrechte unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit ausschliesslich BG und der Kunde erwirbt daran mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung keinerlei Rechte. Bei Entwicklungsverträgen ist BG am Entwicklungsergebnis allein berechtigt und der Kunde erwirbt am Entwicklungsergebnis Rechte nur soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Beim Erwerb von Produkten von BG, welche Immaterialgüterrechte von BG nutzen, erwirbt der Kunde lediglich eine nicht-exklusive, auf die Nutzung der von BG erworbenen Produkte beschränkte Lizenz zur Nutzung dieser Immaterialgüterrechte. Der Kunde respektiert sämtliche Immaterialgüterrechte von BG und unterlässt jegliche gegen die Schutzbarkeit oder den Bestand der Immaterialgüterrechte oder von Immaterialgüterrechtsanmeldungen von BG gerichtete Massnahmen. Von BG entwickelte Produkte wird der Kunde nur bei BG beziehen und sie ohne Zustimmung von BG weder selber herstellen noch bei Dritten beziehen.

6. Fristen

Die Einhaltung von Fristen, die BG obliegen, setzt die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Sie verlängern sich angemessen,

- wenn BG Angaben, die sie zur Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert;
- wenn Hindernisse auftreten, die BG auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei BG, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse und andere Fälle höherer Gewalt;
- wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzuge sind, so insbesondere, wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Die Nichteinhaltung der BG obliegenden Fristen berechtigt den Kunden nach vergeblicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist (14 Tage bei Lager- und Standard-Waren, 30 Tage bei anderen Waren und bei Leistungen) einzig zum Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche weiteren Ansprüche des Kunden wegen Nichteinhaltung der Fristen, namentlich die Geltendmachung von Schadenersatz, werden ausdrücklich wegbedungen.

7. Rücktritt bei Werkverträgen oder Aufträgen

Hat der Kunde ein Werk bestellt, kann er, solange das Werk unvollendet ist, auch dann, wenn keine Fristüberschreitung durch BG vorliegt, gegen volle Schadloshaltung von BG jederzeit vom Vertrag zurücktreten (Art. 377 OR). Die Schadloshaltung entspricht der vollen Vergütung, die BG bei Ausführung der vereinbarten Arbeiten hätte beanspruchen können, abzüglich jener Aufwendungen, die BG wegen des Rücktritts des Kunden einsparen konnte. BG hat die Wahl, den konkret geschuldeten Betrag nachzuweisen oder stattdessen pauschal den folgenden Teil der vereinbarten vollen Vergütung zu verlangen:

- 50%, wenn BG noch kein Material bestellt und mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen hat
- 75%, wenn BG bereits Material bestellt und/oder mit der Ausführung der Arbeiten bereits begonnen hat
- 100%, wenn das Werk weitgehend fertiggestellt ist.

Liegt ein Auftrag vor, gilt dieser als zur Unzeit gekündigt, wenn er weniger als einen Monat vor dem geplanten Beginn gekündigt wird. Der Kunde schuldet in diesem Fall eine Konventionalstrafe. Diese beträgt:

- 50% des Auftragswertes, wenn die Kündigung weniger als einen Monat vor dem geplanten Beginn wirksam wird;
- 75% des Auftragswertes, wenn die Kündigung nach Beginn der Ausführung des Auftrags wirksam wird.

Der Kunde anerkennt die Angemessenheit dieser Konventionalstrafe. Der Nachweis und die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8. Preise

Alle Preise von BG verstehen sich mangels abweichender Angaben in Schweizer Franken, netto, exklusive Mehrwertsteuer. Alle anfallenden Nebenkosten etc. wie Versicherungen, Steuern, Mehrwertsteuer, Abgaben, Zölle, Gebühren für Bewilligungen oder Bescheinigungen gehen zusätzlich zu Lasten des Kunden.

9. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen haben am Domizil von BG in Schweizer Franken netto ohne Abzüge von Skonti, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu erfolgen. Sofern zwischen BG und dem Kunden keine speziellen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Rechnungsstellung im Falle von Lieferungen im Zeitpunkt der Lieferung und im Falle von Leistungen im Zeitpunkt, in dem der wesentliche Teil der Leistung erbracht ist. Die Zahlungsfrist beträgt dreissig (30) Tage ab Rechnungsstellung. Mit Ablauf der Zahlungsfrist treten automatisch d.h. ohne Mahnung Verzugsfolgen ein. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der Kunde einen Verzugszins von 10% p.a.. Die Geltendmachung von Schadenersatz, die sofortige Einstellung aller Lieferungen und Leistungen von BG an den Kunden und - nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist - der Rücktritt vom Vertrag sowie von weiteren oder von allen zwischen dem Kunden und BG bestehenden Verträgen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Kunde kann seine Zahlungen nur dann zurückhalten und seine allfälligen Gegenforderungen mit Forderungen von BG nur dann verrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

10. Lieferkonditionen

Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgen die Lieferungen von BG ab Werk Marin (EXW Marin, gemäss Incoterms 2010). Nimmt der Kunde die Lieferung nicht wie vereinbart ab, ist BG berechtigt, das weitere Vorgehen einseitig festzulegen und der Kunde hat BG die durch die Nichtabnahme entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung ist die übliche Verpackung im Preis inbegriffen. Die Entsorgung der Verpackung ist Sache des Kunden.

11. Prüfung der Lieferungen und Leistungen von BG / Mängelrüge

Der Kunde hat Lieferungen und Leistungen von BG innert 5 Arbeitstagen nach der Lieferung von Waren bzw. der Meldung der Fertigstellung des Werks zu prüfen und BG innert dieser Frist allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen, andernfalls die Lieferungen und Leistungen als genehmigt gelten. Der Meldung der Fertigstellung des Werks ist die Ingebrauchnahme des Werks durch den Kunden gleichzustellen. Eine allenfalls vereinbarte Abnahme des Werks hat innert eines Monats seit der Meldung der Fertigstellung bzw. der Ingebrauchnahme zu erfolgen. Unterbleibt die Abnahme innert Frist ohne Verschulden von BG, gilt das Werk als genehmigt. Zeigen sich später innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat der Kunde diese BG unverzüglich nach Entdeckung schriftlich bekannt zu geben, andernfalls die Lieferungen und Leistungen auch in bezug auf diese Mängel als genehmigt gelten.

12. Gewährleistung

BG leistet dafür Gewähr, dass ihre Lieferungen und Leistungen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und frei von Mängeln sind. BG leistet nur dann Gewähr dafür, dass ihre Lieferungen und Leistungen für einen bestimmten Zweck geeignet sind und übernimmt nur dann System- oder Anlagenverantwortung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ein Jahr und beginnt bei Aufträgen im Zeitpunkt ihrer Ausführung, bei Lieferungen mit der Lieferbereitschaft von BG und bei Werkleistungen zum Zeitpunkt, in dem das Werk genehmigt wird bzw. als genehmigt gilt. Bei Werkleistungen endet die Gewährleistungsfrist jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung in jedem Fall spätestens 18 Monate nach der Auslieferung der betroffenen Geräte durch BG. BG erfüllt ihre Gewährleistungspflicht, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk kostenlos zur Verfügung stellt. Andere und weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, so namentlich Ansprüche des Kunden auf

- Wandelung, Minderung oder Schadenersatz;
- Ersatz von Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung, mangelnde Sorgfalt, Unfälle, höhere Gewalt oder normale Abnutzung entstanden sind;
- Ersatz von Schäden, die durch Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem massgeblichen Stand der Technik entsprechen, entstanden sind, ferner durch Nichtbeachtung der technischen Richtlinien von BG über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie durch unsachgemässe Arbeit anderer;
- Ersatz von Folgeschäden, Nutzungsausfall und entgangenem Gewinn etc., verursacht durch die Verwendung oder durch Mängel der von BG gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen.

Die Gewährleistung durch BG setzt voraus, dass der Kunde die vereinbarten Zahlungen vollumfänglich geleistet hat. Die Gewährleistungspflicht von BG erlischt,

- wenn BG ein Mangel nicht unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird;
- wenn ausdrückliche Weisungen von BG nicht eingehalten werden;
- wenn ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BG an den von dieser gelieferten Produkten und/oder an den ausgeführten Arbeiten von Dritten Änderungen oder Reparaturen vorgenommen werden.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind schliesslich Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen.

13. Haftungsbeschränkung

Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich abweichend geregelt, beschränkt sich die Haftung von BG auf durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden, übersteigt in keinem Fall die Höhe der vertraglich vereinbarten Auftragssumme und jede vertragliche und ausservertragliche Haftung von BG bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt insbesondere für gleich aus welchem Rechtsgrund eingetretene Sach-, Vermögens- und Verzugsschäden sowie für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, für entgangenen Gewinn, Verdienstausfall und nicht realisierte Einsparungen etc. Zudem wird die Haftung von BG für jegliches Verschulden von Hilfspersonen ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Änderungen

Änderungen dieser AGB sowie alle unter diesen AGB notwendig werdenden Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

15. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Sämtliche Verträge zwischen BG und dem Kunden unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Erfüllungsort ist Marin. **Gerichtsstand ist Marin. BG kann den Kunden aber auch in Bern, am Sitz des Kunden oder an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand belangen.**